

RECHT  
Sektion I



lebensministerium.at

Parlament  
Verfassungsdienst  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1070 Wien

Wien, am 13.09.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
Initiativanträge  
2031/A und 2032/A

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
LE.4.2.2/0017-I/1/2012

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Schmid  
6669

**„Gesetzesbeschwerde“, Beibehaltung oder Entfall des Art 144 B-VG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wenngleich grundsätzlich die Einführung einer subsidiären Normenkontrolle an den VfGH zu begrüßen ist, wird jedoch zu bedenken sein, dass durch Entfall des Art 144 B-VG ein **Rechtsschutzdefizit** für den Rechtsunterworfenen entstehen könnte.

Eine Verbesserung des bisherigen Rechtsschutzsystems für die Verwaltung ist nach Auffassung des BMLFUW nur dann gewährleistet, wenn zusätzlich zur „Gesetzesbeschwerde“ (Subsidiarantrag auf Normenkontrolle an den VfGH) die „Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit“ des VfGH bestehen bleibt.

Dazu die folgenden Erwägungen:

Bis dato kann ohne vorherige Anrufung des VwGH gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden bzw eines UVS (bzw. ab 2014 gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts) an den VfGH herangetreten werden. Dies wäre bei Entfall von Art 144 B-VG nicht mehr der Fall, in diesem Fall müsste wohl zunächst eine letztinstanzliche Entscheidung des VwGH abgewartet werden.

Bei einer Beschwerde nach Art 144 B-VG mussten bisher nicht schon im zugrundeliegenden Verfahren selbst Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit einer VO oder gegen die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes vorgebracht werden. Dies wird in Zukunft aber notwendig sein, da der Rechtsunterworfene die Stellung eines Antrages auf Verordnungs-



bzw. Gesetzesprüfung durch den VfGH bereits während des Verfahrens anregen muss. Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit einer VO oder die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes könnte aber erst nach Abschluss des Ausgangsverfahrens entstehen. Hieraus könnte es zu einem Rechtsschutzdefizit für den Rechtsunterworfenen kommen.

Darüber hinaus kann den erläuternden Bemerkungen zu den beiden Initiativanträgen entnommen werden, dass ein Subsidiarantrag auf Normenkontrolle nur soweit zulässig sein soll, **soweit** (nicht: *wenn*) das Gericht der Anregung der Partei nicht entsprochen hat.

Bei dem auf Grund des Subsidiarantrages eingeleiteten Verfahrens auf Verordnungs- bzw. Gesetzesprüfung soll der VfGH außerdem an die Auslegung der angefochtenen VO (bzw. des angefochtenen Gesetzes) durch das letztinstanzliche Gericht gebunden sein.


Nach Art 144 B-VG können durch den VfGH auch Beschwerden von Personen geprüft werden, die dem zugrundeliegenden Verfahren beizuziehen gewesen wären, als Parteien aber übergangen wurden. Im Rahmen des Subsidiarantrages auf Normenkontrolle sind nur Personen, die Parteien des Ausgangsverfahrens waren, antragsberechtigt.

Zusammenfassend wird ausgeführt, dass das BMLFUW der die Beibehaltung des Art 144 B-VG vorsehenden Variante den Vorzug gibt, da im **Entfall** des Art 144 und in der geplanten Ausgestaltung der Art 139 und 140 betreffend Subsidiarantrag auf Normenüberprüfung ein **Rückschritt** im Rechtsschutz im Bereich der Verwaltung gesehen wird. Dieser Rückschritt im Bereich Verwaltung kann durch die geplante Ausweitung der Rechtsschutzmöglichkeiten im Bereich der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit nicht aufgewogen werden.

Für den Bundesminister

Dr. Jäger

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Hnn0TKJfAX7gg16NO9G3z1GKzYB2oNBdhEILrJaGYfo87TdAWAlph2HPf2XdjNMMxqs Wq6s+0T7/lc6N1hXT7CdrUYgDX9au7Oxxff5XU6cET8hIA8ZF0iOdGGLyqVqyrFXJAP vukPdynYyK37/rtN0dcUQVwepy9aJjvb0DQ5l=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-18T08:29:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	